



**Richtlinien
zur Förderung der Sportvereine in der
Gemeinde Unterhaching
(Sportförderrichtlinien)**

1 Zuschussrichtlinien

Träger der Sportpflege sind in erster Linie die Turn- und Sportvereine. Die Gemeinde Unterhaching unterstützt diese Vereine bei der Durchführung ihrer Aktivitäten im Rahmen des Breiten- und Leistungssports. Die Sportförderrichtlinien sollen Transparenz und für notwendige finanzielle Dispositionen Sicherheit für die Vereine schaffen.

Rechtsnatur

Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen, sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung, daher besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung.

Förderungszweck

Gefördert werden Sportvereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern.

Förderungsvoraussetzungen für Sportvereine

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein

- die Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) 1977 nachweist,
- dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) bzw. einem vergleichbaren Dachverband angeschlossen ist und einen Nachweis darüber erbracht hat.
- aktive Jugendarbeit leistet. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
- einen Mitgliedesbeitrag erhebt, der mindestens den Monatsbeiträgen in den staatlichen Sportförderrichtlinien entspricht.
- bereits seit einem Jahr besteht und mindestens 25 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Unterhaching hat.
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist und
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet.

2 Leistungen der Gemeinde

Allgemeine Grundsätze für die Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung gemeindlicher Sportanlagen sowie durch finanzielle Zuwendungen. Neben oder anstelle einer finanziellen

Zuwendung kann im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung eine Förderung auch durch die Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten sowie Einsatz gemeindlicher Dienstkräfte erfolgen.

Leistungen aufgrund dieser Förderrichtlinien können nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht aus anderen Fördermaßnahmen der Gemeinde bereits Leistungen bezogen oder beantragt wurden. Insbesondere können nur Mittel aus der Jugendvereinsförderung oder der Jugendsportförderung beansprucht werden, die gleichzeitige Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen.

2.2 Förderungsarten

2.2.1 Verwaltungskostenzuschuss

Den förderungsfähigen Sportvereinen wird zur Unterstützung bzw. zur Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern, andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung einschließlich der Anmietung notwendiger Räume und Flächen oder der Ausstattung mit Kleinsportgeräten, ein Verwaltungskostenzuschuss gewährt.

Die Höhe des Verwaltungskostenzuschusses richtet sich nach der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder und ist wie folgt gestaffelt:

- **bis 250** Gesamtmitglieder: 10 € für jedes aktive Mitglied mit Wohnsitz in Unterhaching.
- **bis 500** Gesamtmitglieder: 15 € für jedes aktive Mitglied mit Wohnsitz in Unterhaching.
- **ab 500** Gesamtmitglieder: 25 € für jedes aktive Mitglied mit Wohnsitz in Unterhaching

Der jährliche Verwaltungskostenzuschuss ist pro Verein auf maximal 60.000 € begrenzt.

Maßgebender Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des dem Förderungszeitraum vorausgehenden Kalenderjahres.

2.2.2 Jugendzuschuss

Jeder förderungsfähige Sportverein erhält pro angefangene 100 Jugendliche mit Wohnsitz in Unterhaching einen Grundbetrag von 1.200 €.

Eine Weitergewährung des Grundbetrags über das 2. Förderjahr (auf der Basis der erstmaligen Gewährung einer Förderung) hinaus ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Verein mindestens 10 Unterhachinger jugendliche Mitglieder hat.

Darüber hinaus wird zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde, für jedes aktive Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, mit Hauptwohnsitz in Unterhaching, ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 60 € gewährt.

Maßgebender Stichtag für die Festsetzung ist der 31. Dezember des dem Förderungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

2.2.3 Vereinssportveranstaltungen

Vereinssportveranstaltungen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich dabei um internationale Wettkämpfe oder Turniere auf Bundes- oder internationaler Ebene handelt. In diesen Fällen wird ein Zuschuss bis zu 10% der nicht aus Einnahmen der Veranstaltung gedeckten, beihilfefähigen Kosten gewährt; bei internationalen Jugendwettbewerben erhöht sich dieser Zuschuss auf 20%. Hierfür kann der Jahreszuschuss pro Verein maximal 2.000 € betragen.

Förderfähig sind alle Kosten, die der Durchführung und Organisation der Sportveranstaltung unmittelbar dienen.

2.2.4 Bereitstellung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen

Die gemeindlichen Sportanlagen werden Sportvereinen bzw. Sportgruppen grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Es gelten die erlassenen Gebühren- und Benutzungsregelungen bzw. die bestehenden Pacht- und Überlassungsverträge.

2.2.5 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt an Sportvereine Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 5 Euro, maximal jedoch 500 Euro.

2.2.7 Berufs-/Profisport

Berufs- bzw. Profisport wird grundsätzlich nicht gefördert. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, aufgrund der Darlegungen des Vereins unter Berücksichtigung der Haushaltslage abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen.

2.2.8 Darlehen

Dem Gemeinderat obliegt es, Maßnahmen die gemäß diesen Richtlinien nicht zuschussfähig sind, durch Gewährung eines Darlehens zu marktüblichen Konditionen mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren zu unterstützen

2.3 Grundsätze für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Rasenpflegegeräten sowie Investitionsmaßnahmen (Sportstättenbau)

Die Gemeinde gewährt auf Antrag im Einzelfall Zuschüsse für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Rasenpflegegeräten sowie für

Investitionsmaßnahmen, wenn die Dringlichkeit der Maßnahme nachgewiesen ist und die Finanzierung die Leistungsfähigkeit der Sportvereine nach Ausschöpfung aller anderen Fördermöglichkeiten (Staats-, Kreiszuschüsse, Zuschüsse von Sportverbänden etc.) übersteigt.

Investitionszuschüsse werden unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückerstattungspflicht gewährt, soweit innerhalb von 10 Jahren seit der endgültigen Zuschusszusage eine Zweckänderung der geförderten Maßnahme erfolgt.

Bei Verlegung des Vereinssitzes aus der Gemeinde, bei zweckentfremdeter Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist die gewährte Zuwendung in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuzahlen.

2.3.1 Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräten und Rasenpflegegeräten

Für den Erwerb (Erstbeschaffung, Ergänzung und Ersatz) von beweglichen Sportgroßgeräten und Rasenpflegegeräten mit einem Einzelpreis von mehr als 500 € kann ein Zuschuss von bis zu 25% der nachgewiesenen Kosten gewährt werden. Die jährliche Förderung hierfür kann pro Verein maximal 3.000 € betragen.

2.3.2 Investitionsmaßnahmen

Für notwendige Neu-, Um und Erweiterungsbaumaßnahmen von Sportanlagen auf der Grundlage von Abschnitt D der staatlichen Sportförderrichtlinien, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von bis zu 20% der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 15.000 €. Maßnahmen die dem Gebäudeunterhalt zuzuordnen sind, werden nicht gefördert.

Welche Kosten förderfähig sind, richtet sich nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

2.4 Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter in Sportvereinen werden grundsätzlich nicht geleistet.

3 Antragsverfahren

Zuschüsse kommen nur auf jährlichen Antrag zur Auszahlung, verspätete oder unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein bzw. die höchste Organisationseinheit am Ort.

Dem formlosen Zuschussantrag ist das von der Gemeinde vorgegebene Datenblatt (Anlage) beizufügen. Auf Verlangen der Gemeinde sind ergänzende Unterlagen nachzureichen

Personenbezogene Zuschussanträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Neben dem Datenblatt (Anlage) ist eine Adressliste mit Angaben zur Person (Geburtsdatum) beizufügen.

Zuschussanträge für den Erwerb von beweglichen Sportgroßgeräte, Rasenpflegegeräten und Investitionsmaßnahmen sind bis zum 1. September für das Folgejahr bei der Gemeinde einzureichen, später vorgelegte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Anträgen auf Investitionszuschüsse sind beizufügen: Baupläne, Kostenvoranschläge und der Finanzierungsplan. Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Soweit durch Falschangaben erhöhte Zuschüsse gewährt worden sind, behält sich die Gemeinde die Rückforderung in voller Höhe vor.

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

4 Schlussvorschriften


Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem ersten Bürgermeister als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien vom 23.11.2016, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Unterhaching, den 30.07.2019



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister